

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum  
Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 98/97**  
**vom 12. Dezember 1997**

über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 73/97 vom 26. September 1997<sup>1</sup> geändert.

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien sollte auf die EWR-relevanten Teile des Gemeinschaftsbeitrags für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) (Beschluß 95/468/EG des Rates)<sup>2</sup> ausgedehnt werden.

Das Protokoll 31 sollte daher geändert werden, um eine solche Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 1997 zu ermöglichen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dem Protokoll 31 zum Abkommen wird folgender Artikel angefügt:

"Artikel 17

Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)

- (1) Die EFTA-Staaten nehmen ab dem 1. Januar 1997 im Einklang mit dem Arbeitsprogramm in Anlage 3 dieses Protokolls an den Projekten und Aktivitäten des in Absatz 4 genannten Programms der Gemeinschaft teil.

---

<sup>1</sup>ABl. L ...

<sup>2</sup>ABl. L 269 vom 11.11.1995, S. 23.

- (2) Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell an dem in Absatz 4 genannten Programm im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens.
- (3) Die EFTA-Staaten nehmen ab dem Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen des in Absatz 4 genannten Programms in vollem Umfang an den EWR-relevanten Teilen des Ausschusses für Telematik in der Verwaltung (TAC) teil, der die EG-Kommission bei der Durchführung, Verwaltung und Weiterentwicklung dieses Programms unterstützt.
- (4) Der folgende Rechtsakt der Gemeinschaft ist Gegenstand dieses Artikels:
- **395 D 0468:** Beschluß 95/468/EG des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) (ABl. L 269 vom 11.11.1995, S. 23)."

#### Artikel 2

Der Anhang dieses Beschlusses wird dem Protokoll 31 als Anlage 3 beigelegt.

#### Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 13. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum dieses Beschlusses alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind. Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

#### Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 12. Dezember 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

.....

E. Bull

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....

G. Vik

E. Gerner

## ANHANG

zum Beschluß Nr. 98/97 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

### “ANLAGE 3 ZU PROTOKOLL 31

#### Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) Arbeitsprogramm

Die EFTA-Staaten nehmen nur an folgenden Projekten und Aktivitäten nach Artikel 2 des Beschlusses 95/468/EG des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) teil:

- Praktische Einführung der Elektronischen Post auf der Basis von X.400
- Horizontale Aktivitäten - (Architektur, grundlegende Dienstleistungen, TESTA)
- Horizontale Aktion - Interoperabilität zwischen nationalen Telematiksystemen
- Horizontale Aktionen - Grundlegende Dienstleistungen - Marktbeobachtung
- Horizontale Aktivitäten - Interoperabilität der Informationsinhalte
- Horizontale Aktivitäten - Rechtliche Aspekte und Sicherheitsaspekte
- Aufklärungs- und Werbekampagnen für IDA
- Horizontale Aktivitäten - Qualitätskontrolle und Projektförderung
- TESS (Telematics for Social Security) = SOSENET (Social Security Network)
- EURES (EUROpean Employment Services):

Die mögliche Teilnahme Liechtensteins wird vorbehaltlich des Ergebnisses der gemeinsamen Prüfung, auf die in Artikel 9 des Protokolls 15 Bezug genommen wird, Ende 1997 geprüft.

- EUPHIN (European Union Public Health Information Network)
- ANIMO (Tiertransporte):

Norwegen und Island nehmen ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Einbeziehung der einschlägigen Rechtsakte der Gemeinschaft in das EWR-Abkommen teil. Die mögliche Teilnahme Liechtensteins wird Ende 1998 geprüft.

- PHYSAN - Gemeinsame Sortenkataloge
- PHYSAN - Europhyt:

Die EFTA-Staaten nehmen ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Einbeziehung der einschlägigen Rechtsakte der Gemeinschaft in das EWR-Abkommen teil.

- SHIFT (System zur Unterstützung der Gesundheitskontrollen von Einfuhren aus Drittländern an Grenzübergangsstellen):

Norwegen und Island nehmen ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Einbeziehung der einschlägigen Rechtsakte der Gemeinschaft in das EWR-Abkommen teil.

Die mögliche Teilnahme Liechtensteins wird Ende 1998 geprüft.

- ITCG (Rechtswidriger Verkehr von Kulturgütern)
- SIMAP (Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen)
- TARIC (Integrierter Tarif der Gemeinschaft)
- EBTI (Verbindliche Zolltarifauskunft)
- TRANSIT (Gemeinschaft/Gemeinsam)
- CCN/CSI (Common Communications Network)
- EIONET (Europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz)
- EMEA (Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln):

Die EFTA-Staaten nehmen ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Einbeziehung der einschlägigen Rechtsakte der Gemeinschaft in das EWR-Abkommen teil.

- DSIS (Distributed Statistical Information Services)
- EXTRACOM
- SERT (Statistiques d'Entreprises et Réseaux Télématiques)
- STATEL - Grundlegende Dienstleistungen (Horizontale Aktivitäten).”